



EINGEGANGEN 30. Aug. 2018

agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

Name/Durchwahl: Fr. Dipl.-Ing. Dr. Kirchstätter/809085
Geschäftszahl (GZ): BMDW-92.321/0130-I/12/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**Akkreditierung;
agroVet GmbH,
Identifikationsnummer 0715**

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-92.716/0105-I/12/2013, zuletzt geändert mit GZ BMWFW-92.321/0020-I/12/2017, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

**agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld**

für die Konformitätsbewertungstätigkeiten an den angegebenen Standorten mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

agroVet GmbH, Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: BMDW-92.321/0130-I/12/2018 agroVet_17065" gültig ab: 31.07.2018

Weiterer Standort

Parkring 2, 8403 Lebring

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0715**.

Erstakkreditierungsdatum: 13.08.2003

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ BMWFW-92.321/0020-I/12/2017.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF – International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

4. In Bezug auf die nicht erledigte Nichtkonformität HH 03 ist anzuerkennen, dass Bemühungen gesetzt wurden diese in entsprechender Form zu erledigen. Die Akkreditierung für die Spezifikation Heumilch g.t.S. sowie die Aufrechterhaltung der Akkreditierung für die Bereiche Verarbeitung von Milch und Aquakultur wird unter der Bedingung gewährt, dass für die beiden genannten Bereichen Witness-Audits durch Sachverständige der Akkreditierung Austria möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis Ende 2018 durchgeführt werden können. Die Konformitätsbewertungsstelle wird daher aufgefordert solche Möglichkeiten mit zumindest 4-wöchiger terminlicher Vorinformation Akkreditierung Austria bekannt zu geben. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Witness-Audits wird über den Fortbestand der Akkreditierung in diesen Bereichen entschieden werden.
5. Für die Sektorschemata QS Prüfsystem für Lebensmittel, Fleisch und Fleischwaren für die Ausgabe 2018-01 sowie QS Prüfsystem für Lebensmittel, OGK für die Ausgabe 2017-01 sind bis zum 28.02.2019 Akkreditierung Austria separate Analysen gemäß EA-1/22 unter Verwendung des A08 zu übermitteln, die dann von nichtamtlichen Sachverständigen auf Kosten der Konformitätsbewertungsstelle auf Akkreditierungsfähigkeit überprüft werden. Werden Akkreditierung Austria bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen Analysen zur Verfügung gestellt, werden diese Verfahren amtswegig aus dem Akkreditierungsumfang gestrichen.
6. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 281-3904-9324 der Generali Versicherung AG vom 01.01.2013) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschreibungen

Die Eingabegebühr und die Bundeskommissionsgebühr werden der akkreditierten Stelle agroVet GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wurde der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 05.08.2016 hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung der Akkreditierung beantragt.

Weiters hat die akkreditierte Stelle mit Schreiben vom 04.04.2018 die Zurücklegung der Akkreditierung für die Spezifikation Gailtaler Speck mitgeteilt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 14.04.2018, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der akkreditierten Stelle mittels Parteiengehör vom 13.07.2018 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 31.07.2018 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.


Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Abgabenvorschreibungen Akkreditierungsumfang Bestätigung der Akkreditierung

Wien, am 27.08.2018
Für die Bundesministerin:
Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2018-08-28T16:47:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.

ABGABENVORSCHREIBUNGEN

Folgende Abgaben in Höhe von **€ 235,10** (Eingabegebühr € 14,30 und Bundeskommissionsgebühr € 220,80) sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf folgendes Konto des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuzahlen:

BAWAG P.S.K.
IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001
BIC/SwiftCode: BUNDATWW

Bei der Einzahlung sind die Identifikationsnummer und die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen.

1. Gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 igF, ist eine Eingabegebühr in der Höhe von € 14,30 (€ 14,30 für jeden Antrag und je € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 für die Beilagen pro Antrag) zu entrichten.
2. Für die Tätigkeit von Amtssachverständigen wird gemäß § 77 AVG und dem der Bundeskommissionsgebühren-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 262/2007 igF, angeschlossenen Tarif eine Bundeskommissionsgebühr in der Höhe von € 220,80 für 16 halbe Stunden eines Amtorgans des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (á € 13,80 für eine halbe Stunde) verrechnet.